



Sächsischer Landtag

PETITIONSAUSSCHUSS
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
07/00528/10

Telefon/Fax
243/431

Datum
17.11.2020

Flächenverbrauch/Flächenversiegelung

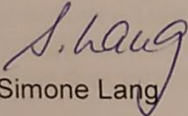
Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 7. Sächsische Landtag hat in seiner 16. Sitzung am 04.11.2020 (Drucksache 7/4291) zu Ihrer Petition vom 22.06.2020 beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Beigefügt erhalten Sie den das Petitionsverfahren abschließenden Bericht zu Ihrer Petition.

Mit freundlichen Grüßen


Simone Lang

Anlage

Petition 07/00528/10

Flächenverbrauch/Flächenversiegelung

Beschlussesempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent begehrt aufgrund der weiterhin fortschreitenden Flächenneuanspruchnahme im Freistaat Sachsen

- die Verabschiedung eines Gesetzes durch den Sächsischen Landtag, welches den Flächenverbrauch auf null Hektar ab dem Jahr 2020 regelt sowie
- die Flächenneuversiegelungen durch Entsiegelungen auszugleichen und in diesem Zusammenhang ein System für Flächenzertifikate innerhalb des Freistaates Sachsen zu etablieren, mit den Flächenneuversiegelungen durch Entsiegelung auch an anderer Stelle ausgeglichen werden sollen.

Dazu wird ausgeführt, dass der Flächenverbrauch im Freistaat Sachsen weit über dem beschlossenen Flächensparziel von unter zwei Hektar/Tag liegt und mithin ein Verlust an Natur- und Ackerflächen, an Kaufkraft der Innenstädte und der Einzigartigkeit der Lebensqualität einhergeht.

Gegen die oben genannten Forderungen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Dem Freistaat Sachsen fehlt es für das Bauplanungs-, das Naturschutz- und das Bodenschutzrecht bereits an der Gesetzgebungskompetenz.

Zudem dürften diese Forderungen nicht mit dem aus Artikel 20 Grundgesetz (GG) hergeleiteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar sein. Nach diesem Grundsatz müssen staatliche Maßnahmen einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn sein. Konkreter bedeutet dies, dass der staatliche Eingriff geeignet sein muss, um das angestrebte Ziel zu erreichen, jedoch darf der Eingriff nur erfolgen, wenn kein milderes, in die Rechte der Betroffenen eingreifendes Mittel zur Verfügung steht. Sofern der Eingriff als geeignet und erforderlich gilt, darf der damit verbundene Schaden in keinem groben Missverhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

Ein Gesetz, welches den Flächenverbrauch auf null Hektar ab dem Jahr 2020 regelt, wäre zumindest nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der Auswahl der erforderlichen Maßnahmen einen weiten Einschätzungsspielraum. Dazu hat sich der Bundesgesetzgeber anderer Mittel bedient, die gleich geeignet sind, aber weniger in die Rechte der Betroffenen eingreifen. Beispielhaft ist in § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie der Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung, die Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Nachverdichtung bei der Aufstellung von Bauleitplänen geregelt. Im Bundesbodenschutzgesetz ist in § 1 das allgemeine Ziel der nachhaltigen Sicherung der Bodenfunktionen und in § 5 die Ermächtigung zur Anordnung von Entsiegelungsmaßnahmen im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen verankert. Als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere Böden so zu erhalten sind, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturie-

ren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Nach § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist; vgl. § 2 Abs. 2 BNatSchG.

Insoweit ist im Hinblick auf das im zweiten Punkt genannte Begehren angemerkt, dass die vorrangige Nutzung von Entsiegelungsmaßnahmen zur Kompensation von Versiegelungen geltende Erlasslage ist (https://www.natur.sachsen.de/download/Erlass_300709.pdf).

Überdies wäre ein solches Gesetz nicht verhältnismäßig im engeren Sinn, da dies nicht mit der über Artikel 14 GG geschützten Baufreiheit zu vereinbaren wäre. Abzuwägen gilt neben den sich ändernden Ansprüchen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch die Anforderungen der Bevölkerung an eine Inanspruchnahme von Flächen für die Ausübung der staatlichen Daseinsvorsorge.

Unabhängig davon erfolgte zu dem vom Petenten vorgeschlagenen Flächenzertifikatehandel im Sächsischen Landtag bereits ein fachlicher und politischer Diskurs (Gesetzesinitiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 6/14409, Gesetz zur Begrenzung des Flächenverbrauchs im Freistaat Sachsen). Die Plenardokumente spiegeln sehr deutlich die Auseinandersetzung mit den abzuwägenden Gütern wider. Die dort im Grundsatz vorgetragene Argumentation hat an Aussagekraft nicht verloren.

Weiterhin flankiert der Freistaat Sachsen die gesetzlichen Regelungen zur Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme mit geeigneten untergesetzlichen Maßnahmen. Insoweit wird ebenfalls auf die Plenardokumente zur Drs. 6/14409 verwiesen.

Zu dem vom Petenten vorgetragenen Bestreben des Freistaates Sachsen bis zum Jahr 2020 eine Flächenneuanspruchnahme von unter zwei Hektar/Tag zu beschränken, sei darauf hingewiesen, dass diese Aussage Teil der Begründung des Grundsatzes 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplans 2013 ist. Der Grundsatz selbst beinhaltet, dass die Neuanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in allen Teilräumen des Freistaates Sachsen vermindert werden soll. Bei der Neuanspruchnahme von ebensolchen Flächen soll bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf eine Entsiegelung hingewirkt werden. Die Planungsträger sind mithin verpflichtet, diesen Grundsatz in ihren jeweiligen Planungen einzustellen und sich in der Abwägung entsprechend auseinanderzusetzen. Der aktuelle Koalitionsvertrag bekennt sich zum Landesentwicklungsplan 2013 und sieht keine Fortschreibung vor.

Flankierend ist das Ansinnen, die künftige Flächenversiegelung im Freistaat Sachsen rechtlich verbindlich, mittels geeigneter Instrumentarien und konkreter Vorhaben zu vermindern, im Koalitionsvertrag festgehalten. Mithin ist durch die Staatsregierung

eine Begrenzung der Flächenneuversiegelung im Freistaat Sachsen nicht auf das vom Petenten begehrte Niveau vorgesehen, gleichwohl wird aber unter Verweis auf konkrete Maßnahmen eine deutliche Reduzierung angestrebt.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.